

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2012/10

30. September 2012

Original: Englisch

RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Riga, 12. – 15. November 2012)

**Betreff: Sachverständige für die Durchführung von Prüfungen an Tanks von Kesselwa-
gen**

Antrag Italiens

1. Hauptzweck eines Prüfungssachverständigen ist es, sicherzustellen, dass alle Prüfungen an Tanks von Kesselwagen gemäß den Vorschriften des RID durchgeführt werden.
2. Die RID-Vertragsstaaten haben dem Sekretariat der OTIF den Stempelabdruck und den Schlagstempel zwecks Veröffentlichung anzugeben.
3. Einige Staaten, darunter auch Italien, haben Referenznummern der Sachverständigen angegeben und stellen durch die Verwendung numerischer Codes sicher, dass zwischen Prüfer, benannter Stelle und Stempelabdruck eine Verbindung besteht. Diese Entscheidung wurde aus folgenden Gründen getroffen:
 - vollständige Nachverfolgbarkeit der Prozesse; jeder kann überprüfen, ob ein Prüfer alle Anforderungen einhält;
 - Minimierung des Risikos, dass Sachverständige unter der Genehmigung ihrer eigenen Organisation arbeiten, ohne über die für diese spezifische Tätigkeit nötigen Fähigkeiten zu verfügen;
 - Erleichterung der Überprüfung, ob ein Sachverständiger auf kontinuierlicher Basis arbeitet und so sein Wissensniveau auf diesem Gebiet aufrecht erhält.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

4. Einige andere Staaten haben ein davon abweichendes Verständnis von Absatz 6.8.2.4.6. Sie halten es für ausreichend, einen für alle Sachverständigen einer benannten Stelle gültigen Stempelabdruck anzugeben.
5. Dieser Unterschied kann einerseits zu Marktverzerrungen zwischen benannten Stellen unterschiedlicher Staaten und andererseits zwischen einem Sachverständigen und einer benannten Stelle führen.

Schlussfolgerung und Antrag

6. Italien hält die der Entscheidung auf individuelle Identifizierung von Sachverständigen anhand eines numerischen Codes zugrunde liegenden Gründe für zutreffend und beantragt daher, den vorletzten Satz in Abschnitt 6.8.2.4.6 wie folgt zu ändern:

"Die RID-Vertragsstaaten teilen dem Sekretariat der OTIF die Sachverständigen mit, die für die jeweiligen Prüfungen anerkannt sind. Hierbei sind der jedem Sachverständigen individuell zugeteilte Identifikationscode, der Stempelabdruck und der Schlagstempel anzugeben. Das Sekretariat der OTIF veröffentlicht die Liste der anerkannten Sachverständigen und sorgt für die Aktualisierung der Liste."

7. Da der aktuelle Wortlaut zu zwei unterschiedlichen Auslegungen betreffend die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, je nachdem, ob ein Sachverständiger einer benannten Stelle angehört oder nicht (TPED-Richtlinie), geführt hat, wird es in jedem Fall für nötig befunden, den vorletzten Satz in Abschnitt 6.8.2.4.6 wie folgt zu ändern:

"Die RID-Vertragsstaaten teilen dem Sekretariat der OTIF die Sachverständigen und/oder die benannte Stelle mit, die für die jeweiligen Prüfungen anerkannt sind. Hierbei sind der Stempelabdruck und der Schlagstempel anzugeben. Das Sekretariat der OTIF veröffentlicht die Liste der anerkannten Sachverständigen und sorgt für die Aktualisierung der Liste."
